VERSCHMELZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Leibwächter Kräuter GmbH FN 389546 m
("LKG" oder "übertragende Gesellschaft")
und der
Gurktaler AktiengesellschaftFN 389840 w
1190 Wien, Heiligenstädter Str. 43("GAG" oder "übernehmende Gesellschaft")
wie folgt:

AktG	bedeutet Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz), Bundesgesetzblatt 1965/98 (neunzehnhundertfünfundsechzig Schrägstrich achtundneunzig) in der geltenden Fassung
LKG	bedeutet Leibwächter Kräuter GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1190 Wien, Heiligenstädter Straße 43, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 389546 m.
GmbHG	bedeutet Gesetz vom 6. (sechsten) März 1906 (neunzehnhundertsechs) über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Reichsgesetzblatt 1906/85 (neunzehnhundertsechs Schrägstrich fünfundachtzig) in der geltenden Fassung
GAG	bedeutet Gurktaler Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1190 Wien, Heiligenstädter Str. 43, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 389840 w
Schlussbilanz	bedeutet die Bilanz der LKG zum 30.09.2020 (dreißigsten September zweitausendzwanzig) als Schlussbilanz, die diesem Vertrag als <u>Beilage ./1 (eins)</u> angeschlossen ist
Verschmelzungsstich- tag	bedeutet 30.09.2020 (dreißigster September zweitausendzwanzig)
übernehmende Gesellschaft	bedeutet GAG
übertragende Gesellschaft	bedeutet LKG
UmgrStG	bedeutet Bundesgesetz, mit dem abgabenrechtliche Maßnahmen bei der Umgründung von Unternehmen getroffen und das Einkommensteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Körperschaftsteuergesetz 1988 (neunzehnhundertachtundachtzig), das Bewertungsgesetz 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig), das Strukturverbesserungsgesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Umgründungssteuergesetz), Bundesgesetzblatt 1991/699 (neunzehnhunderteinundneunzig Schrägstrich sechshundertneunundneunzig) in der geltenden Fassung

1.	Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sowie Beteiligungsverhältnisse
1.1	Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet Leibwächter Kräuter GmbH. Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien. Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend Komma Null) und ist zur Hälfte aufgebracht. Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die übernehmende Gesellschaft.
1.2	Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet Gurktaler Aktiengesellschaft. Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 4.500.000,00 (Euro vier Millionen fünfhunderttausend Komma Null).
2.	Verschmelzung durch Aufnahme, Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge
2.1	LKG als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation mit GAG als übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) AktG in Verbindung mit den §§ 96 ff (Paragraphen sechsundneunzig fortfolgende) GmbHG in Verbindung mit den §§ 220 ff (Paragraphen zweihundertzwanzig fortfolgende) AktG sowie gemäß Artikel I (eins) UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen.

Vertrages bildet, zugrunde gelegt. -----
3. Gegenleistung und Umtauschverhältnis------

Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 30.09.2020 (dreißigsten September zweitausendzwanzig), die diesem Vertrag als Beilage ./1 (eins) angeschlossen ist und einen integrierenden Bestandteil dieses

2.2

- 3.1 Eine Anteilsgewähr unterbleibt gemäß § 224 (Paragraph zweihundertvierundzwanzig) Absatz 1 (eins) Ziffer 1 (eins) AktG, weil die GAG Alleingesellschafterin der LKG ist. Das Grundkapital der GAG wird aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht.
- 3.2 Da eine Anteilsgewähr unterbleibt, sind Angaben über den Umtausch der Aktien/Geschäftsanteile, bare Zuzahlungen und den Zeitpunkt, von dem an die Aktien einen Anspruch am Bilanzgewinn gewähren (§ 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 3 (drei) und 4 (vier) AktG), nicht erforderlich.

4. Rechtsübergang und Verschmelzungsstichtag -----

- 4.1 Der 30.09.2020 (dreißigste September zweitausendzwanzig) ist der Verschmelzungsstichtag im Sinne von § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) in Verbindung mit § 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 5 (fünf) AktG und im Sinne von § 2 (Paragraph zwei) Absatz 5 (fünf) UmgrStG.------
- 4.2 Mit Ablauf des Verschmelzungsstichtages gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation als auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtages treffen daher alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die auch in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungsstichtages gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. Über die seit dem 30.09.2020 (dreißigsten September zweitausendzwanzig) von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte hat sich die übernehmende Gesellschaft durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die seit dem 30.09.2020 (dreißigsten September zweitausendzwanzig) getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offen gelegt zu haben. --
- 4.3 Alle bilanzierungsfähigen Vermögenswerte der übertragenden Gesellschaft scheinen in der der Verschmelzung zugrunde liegenden Schlussbilanz zum 30.09.2020 (dreißigsten September zweitausendzwanzig) auf und sind darin voll berücksichtigt. Als übergegangen gelten auch alle Wirtschaftsgüter, die in dieser Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können.

5. Besondere Rechte ------

Es gewähren weder die übertragende noch die übernehmende Gesellschaft ihren jeweiligen Gesellschaftern besondere Rechte im Sinne des § 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 6 (sechs) AktG. Geschäftsanteile mit Vorzugsrechten beziehungsweise Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte sind weder von der übertragenden noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben worden.

6. Besondere Vorteile -----

Aus Anlass der Verschmelzung wird keinem Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft oder einem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft und auch keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer der übertragenden oder der übernehmenden Gesellschaft ein besonderer Vorteil im Sinne des § 220 (Paragraph zweihundertzwanzig) Absatz 2 (zwei) Ziffer 7 (sieben) AktG gewährt. Die übertragende Gesellschaft hat keinen Aufsichtsrat. ----

- 7. Verschmelzungsbericht, Verschmelzungsprüfung, Prüfung durch den Aufsichtsrat, Veröffentlichung in der Ediktsdatei und Bereitstellung beziehungsweise Versendung der Verschmelzungsunterlagen-----
- 7.1 Die Verschmelzungsberichte der Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaft und der Vorstände der übernehmenden Gesellschaft entfallen gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 2 (zwei) und 3 (drei) AktG in Verbindung mit § 96 (Paragraph sechsundneunzig) Absatz 2 (zwei) GmbHG in Verbindung mit § 232 (Paragraph zweihundertzweiunddreißig) Absatz 1 (eins) AktG, weil sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden.

- Festgehalten wird, dass der Entwurf dieses Verschmelzungsvertrags sowie der Hinweis gemäß § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 1 (eins) AktG für die übernehmende Gesellschaft gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 3 (drei) in Verbindung mit § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 1a (eins a) AktG in elektronischer Form in der Ediktsdatei veröffentlicht wird und die in § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 2 (zwei) AktG genannten Unterlagen gemäß § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 2 (zwei) in Verbindung mit § 221a (Paragraph zweihunderteinundzwanzig a) Absatz 2 (zwei) AktG bei der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 108 (Paragraph einhundertacht) Absätze 3 (drei) bis 5 (fünf) AktG bereit gestellt werden. Die übernehmende Gesellschaft wird als Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft auf die Zusendung der Verschmelzungsunterlagen formgerecht verzichten (vergleiche § 234 (Paragraph zweihundertvierunddreißig) Absatz 3 (drei) AktG in Verbindung mit § 97 (Paragraph siebenundneunzig) Absatz 1 (eins) GmbHG). Die Einreichung der Verschmelzungsunterlagen zum Firmenbuch, die Veröffentlichung eines Hinweises darauf sowie die Auflage der Verschmelzungsunterlagen zur Einsichtnahme sind für die übertragende Gesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 234 (Paragraph

	graph siebenundneunzig) Absatz 1 (eins) GmbHG nicht erforderlich
8.	Positiver Verkehrswert
	Das übertragene Vermögen hat sowohl zum Verschmelzungsstichtag als auch am Tag des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrages einen positiven Verkehrswert.
9.	Umgründungssteuerrecht
9.1	Buchwertfortführung
	Die gegenständliche Verschmelzung erfolgt nach den Bestimmungen des Art I UmgrStG zum Verschmelzungsstichtag 30.09.2020 (dreißigster September zweitausendzwanzig) und unter steuerlicher Buchwertfortführung
9.2	Grunderwerbsteuer
	Die übertragende Gesellschaft ist nicht Eigentümerin von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten. Im Zuge der gegenständlichen Verschmelzung werden keine Anteile an grundstücksbesitzenden Gesellschaften iSd § 1 Abs 3 GrEStG übertragen. Die gegenständliche Verschmelzung löst daher keine Grunderwerbsteuer aus.
10.	Auflösende Bedingung
	Die Rechtswirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages ist auflösend bedingt damit, dass die vertragsgegenständliche Verschmelzung nicht bis längstens 30.06.2021 (dreißigsten Juni zweitausendeinundzwanzig) sowohl bei der übertragenden als auch bei der übernehmenden Gesellschaft zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet wird.
11.	Kosten und Abgaben
	Alle mit dieser Verschmelzung sowie mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten sowie Kosten der Rechts- und Steuerberater) trägt die übernehmende Gesellschaft allein.
12.	Vollmacht und Ermächtigung
	Frau Doktor Kathrin Weber, geboren am 07.04.1977 (siebenten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig), Rechtsanwältin, und Herr Doktor Reinhard Kautz, geboren am 12.08.1974 (zwölften August neunzehnhundertvierundsiebzig), Rechts-

anwalt, beide 1010 Wien, Universitätsring 10/5, werden hiemit jeweils einzeln

ermächtigt und bevollmächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsvertrages, die zur Eintragung der Verschmelzung der LKG als über-

Leibwächter Kräuter GmbH

Mag. Karin Trimmel, geb. 17.05.1967

Mag. Andrea Haslinger geb. 16.05.1971

Gurktaler Aktiengesellschaft

/fag. Karin Trimmel geb. 17.05.1967